

Ratgeber

Mit dem Velo auf dem Fussgängerstreifen angefahren

Recht Ich (m, 70) wurde beim Überqueren des Fussgängerstreifens mit dem E-Bike von einem Auto erfasst und mittelschwer verletzt, auch weil ich keinen Helm trug. Unklar ist, ob ich bei der Überquerung mein leichtes E-Bike schob oder fuhr, ich kann mich an nichts mehr erinnern. Welche rechtlichen Konsequenzen habe ich nun zu befürchten?

Der Unfall hat u. a. strafrechtliche, aber auch haftpflichtrechtliche Konsequenzen: Strafrechtlich steht eine fahrlässige schwere Körperverletzung des Autofahrers zur Prüfung. Bei einem Unfall mit Personenschaden untersucht die Polizei den Unfallhergang. Die Staatsanwaltschaft prüft von Amtes wegen, ob der Autofahrer Schuld hat. Sie können sich am Strafverfahren als Privatkläger beteiligen und Parteirechte ausüben.

Bezüglich Verschulden gilt es, Folgendes zu würdigen: Lenker von E-Bikes und auch von gewöhnlichen Velos müssen zur Überquerung eines Fussgängerstreifens absteigen und ihr E-Bike über den Fussgängerstreifen schieben. Nur dann gelten sie als Fussgänger. Diesfalls hätte der Autofahrer ihr Vortrittsrecht missachtet. Da sich der Unfall zudem an einer übersichtlichen Stelle ereignete und Sie bereits die Gegenfahr-

bahn überquert hatten, trifft den Autolenker wohl sowieso ein Verschulden.

Wenn Sie den Fussgängerstreifen jedoch mit Ihrem E-Bike befuhren, hätten Sie selber ebenfalls die Verkehrsregeln verletzt (Missachtung Vortrittsrecht des Autofahrers). Automobilisten dürfen ihr Vortrittsrecht jedoch nicht erzwingen, da im Strassenverkehr stets auf andere Verkehrs-

Kurzantwort

Der Unfall hat strafrechtliche, aber auch haftpflichtrechtliche Konsequenzen. Der Halter des Autos kann sich nur vollständig von einer Haftung befreien, wenn er beweist, dass der Unfall durch grobes Verschulden der Geschädigten verursacht wurde und ihn kein Verschulden trifft. (heb)

teilnehmer zu achten ist. Letzten Endes kommt es auf Details des konkreten Einzelfalls und die Beweiswürdigung an, welcher Unfallhergang als erstellt gilt und wie die Verschuldensfrage beurteilt wird. Kann im Strafverfahren nicht bewiesen werden, wie sich der Unfall ereignet hat, so kann der Autofahrer im für Sie schlimmsten Fall gemäss dem Grundsatz «im Zweifel für den Angeklagten» freigesprochen werden.

Schwieriger Entlastungsbeweis

Im Haftpflichtrecht indessen gilt dieser Grundsatz nicht. Zudem obliegt der sogenannte «Entlastungsbeweis» dem Autofahrer und seiner Versicherung: Für durch den Betrieb eines Motorfahrzeuges verursachte Personen- und Sachschäden haftet dessen Halter. Der Halter des Autos kann sich nur vollständig von einer

Haftung befreien, wenn er beweist, dass der Unfall durch grobes Verschulden der Geschädigten verursacht wurde und ihn gleichzeitig kein Verschulden trifft. Misslingt dem Autofahrer dieser (schwierig zu erbringende) Beweis, so haftet er – und mit ihm seine Haftpflichtversicherung. Grund dafür ist die höhere Betriebsgefahr eines Autos: Automobilisten tragen im Strassenverkehr als stärkere Verkehrsteilnehmer eine grössere Verantwortung, denn ein Auto hat gegenüber einem «leichten» E-Bike (Tretunterstützung bis 25 km/h) eine weit grössere Betriebsgefahr.

Jedoch ist bei der Beurteilung des Verschuldens auch Ihre Verhaltensweise als schwächere Verkehrsteilnehmerin mitzubetrachten. Keine Rolle spielt dabei allerdings nach aktueller Gerichtspraxis das Nichttragen eines Velohelms: In der Schweiz

sind Helme für Fahrer leichter E-Bikes nicht obligatorisch. Daher führt das Nichttragen eines Helms bei Ihnen nicht zum Vorwurf eines Mitverschuldens und damit auch nicht zu einer Haftungsreduktion bezüglich Schadenersatzansprüche.



Lic. iur. Christian Haag
Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Häfliger Haag Häfliger AG, www.anwaltluzern.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber LZ, Mailhofstrasse 76, 6002 Luzern.
E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr an.
Lesen Sie alle unsere Beiträge auf www.luzernerzeitung.ch/ratgeber.